



Teilnahmebedingungen für das Gemeinschaftsangeln

1. Die Teilnehmer müssen Mitglieder des Vereins sein und gültige Angelpapiere bei sich führen.
2. Vor Beginn der Veranstaltung ist das Ausloten erlaubt.
3. Zum Schutz des Gewässers ist das Angeln mit eingefärbten Maden verboten.
4. Es darf mit zwei Ruten geangelt werden, evtl. Abweichungen der Rutenanzahl gibt der Gewässerwart vor dem Angelbeginn bekannt. Das Raubfischangeln mit Kunstködern, Blinkern, Wobblern, Spinnern, Gummifischen usw. ist nur mit einer Rute und einfachem Haken vom eigenen Platz im eigenen Bereich erlaubt.
5. Gefangene Fische dürfen anderen nicht überlassen werden.
6. Ordnungsgemäß getötete Köderfische (< 15 cm) dürfen verwendet werden. Das Halten von lebenden Köderfischen ist grundsätzlich verboten .
7. Sofern in den Bestimmungen nicht anders geregelt, gelten grundsätzlich die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße. Im Übrigen gilt die Gewässerordnung des LFV Westfalen und Lippe e.V. Beim Gemeinschaftsangeln in den Teichen der Teichgemeinschaft gelten die auf der Teichkarte festgelegten Bestimmungen.
8. Beim Schlusssignal muss die Angel sofort aus dem Wasser gezogen werden. Ein Fisch, der noch vor dem Schlusssignal gehakt wurde, gilt noch als Fang, auch wenn er erst nach dem Signal gelandet wird.
9. Gefangene maßige Fische sind nach Beendigung des Angelns in einem Zeitraum von 30 Minuten zur Waage zu bringen, evtl. Abweichungen zum Zeitraum des Wiegens gibt der Gewässerwart vor Angelbeginn bekannt. Das Nachmessen im Einzelfall obliegt dem Gewässerwart oder dessen Vertreter. Nach dem Wiegen sind die Fische von jedem Teilnehmer einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Das Wiegen der Fische dient statistischen Zwecken, um Informationen über Anzahl und Art der gefangenen Fische zu erhalten.
10. Der Gewässerwart oder dessen Vertreter ist berechtigt, Kontrollen der Angelpapiere, des Angelgerätes, des Fanges und der Köderfische usw. durchzuführen.
11. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung und können weitere Maßnahmen des Vorstandes nach sich ziehen. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet der Gewässerwart oder dessen Vertreter direkt am Wasser. Im Übrigen gelten - sofern nicht anders aufgeführt - die Bestimmungen der Landesfischereiverordnung des Landes NRW in der gültigen Fassung.
12. Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Angler, der für seine gefangenen Fische keine Verwendung findet, sich wegen folgender Vergehen strafbar macht:
Tierschutzgesetz (TierSchG) § 1, Abschnitt 1
Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) Kapitel 5 § 39 (1) 1.